

VERTRAULICH
CONFIDENTIEL

Dies ist eine chiffrierte Meldung. An Dritte, d.h. ausserhalb der Bundesverwaltung dürfen Angaben über den Inhalt nur in Form von Auszügen erfolgen. Weiterleitungen per Fax dürfen nur innerhalb des 61-er Netzes gemacht werden.

dodis.ch/63065



Von BAWI

USSR 164.1
U 890.7

ABSENDER/EXPEDITEUR: BAWI / OFAEE

ammoscou ambasuisse moscou

-o-

(((

ammoscouo

.berneda

pour ambasuisse moscou

bern 07.01.1992 10:13

3-hhhhh

Von BAWI

Zahlungsaufschub der oeffentlichen Glaebiger zugunsten der ex USSR.

1. Die Verhandlungen am 19. und 20.12.91 und erneut am 3. und 4.1.1992 in Paris fanden auf der Grundlage des Mo U vom 28.10.1991 und des 6-7-Communiqués vom 21.11.1991 statt. Die Vereinbarung ueber den Zahlungsaufschub wurde am 4.1.92 unterzeichnet. Der Aufschub betrifft die Kapitalfaelligkeiten von Dezember 1991 bis Dezember 1992 aus mittel- und langfristigen Geschaeften, die vor dem 1.1.1991 abgeschlossen worden waren. Gesamthaft sind Kapitalfaelligkeiten von S 3120 Mio betroffen, der Anteil der Schweiz macht rund Fr. 150 Mio aus.
2. Am Verhandlungsbeginn kam die ex USSR vorerst auf drei Punkte der bisherigen Abmachungen zurueck: die Kollektivhaftung der Republiken fuer die Altschuld wurde nuanciert, der Einschluss der Zinsen in den Aufschub verlangt und die Gueltigkeit des Aufschubes auch fuer Liefervertraege verlangt, die nach dem 1.1.1991 abgeschlossen worden waren.
3. Schliesslich gab die Delegation der ex USSR diese Forderungen in der ersten Verhandlungsrunde nach Ruecksprache mit Jelzin in Rom wieder auf.
4. Verschiedene zusaetzliche geringfuegigere Differenzen konnten ebenfalls bereinigt werden.
5. Unueberbrueckbar blieben vorerst die divergierenden Haltungen hinsichtlich der Ueberwachung von Devisentransfers innerhalb des internationalen Bankennetzes der Vneshekonombank (VEB), der ex zentralen Aussenwirtschaftsbank, die jetzt vorwiegend noch als Debt

Dodis



manager handeln soll. Unterschiedliche Haltungen bestanden dazu erstens unter den Gläubigern und zweitens zwischen Gläubigern und der ex USSR. In Abweichung vom Communiqué vom 21.11.1991 führten die USA diese neue Forderung mit der Begründung ein, es gelte zu verhindern, dass die VEB bevorzugt Forderungen ausländischer Banken (zum Nachteil der offiziellen Gläubiger) ablost. Diese nachträgliche Forderung stellte die Glaubwürdigkeit der G-7-Haltung in Frage und war für die ex USSR doppelt unannehmbar: Nachträgliche materielle Abweichungen vom Communiqué würden die Neuverhandlung der gesamten seinerzeitigen Vereinbarung erforderlich machen und eine Einmischung der Gläubiger in die VEB-Operationen im Stil der USA-Haltung würde einen im Rahmen des Pariser Clubs noch nie dagewesenen Präzedenzfall darstellen. Dem Anliegen der USA wird durch die Verankerung des Grundsatzes der vergleichbaren Behandlung, wie es in der Vereinbarungen des Pariser Clubs üblich ist, Rechnung getragen.

6. Die Verhandlungen hätten am 21.12. nur kurz unterbrochen und am 23.12.1991 fortgesetzt werden sollen. Wegen Kommunikationsproblemen der ex USSR-Delegation mit Jelzin in Alma Ata wurde die Fortsetzung auf den 3.1.1991 verschoben. Bis zu diesem Datum sollten die G-7 ihre Positionen überprüfen.

7. Verhandlungspräsident Trichet war über den erforderlichen Unterbruch, insbesondere die starre USA-Haltung, sichtlich ungehalten. Er warf den USA vor, nach ihrem Vorpfehlen bei den Schuldenerleichterungen für Polen und Ägypten sowie dem Blockieren des Übergangs von den Toronto- zu den Trinidad-Bedingungen in einem vierten wichtigen Dossier den bisher effektiven Club de Paris zu sabotieren. Beizufügen ist, dass die USA im Falle der ex USSR zu den unbedeutenden Gläubigern gehören und ihre Legitimation, einen erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen auf der Basis einer Vereinbarung, die sie mitausgehandelt haben (G-7) in letzter Minute in Frage zu stellen, auch unter diesem Gesichtspunkt fragwürdig war. Unter Führung Mulfords versuchen die USA auf wenig glückliche und flexible Art einen Führungsanspruch in der Verschuldungsfrage aufrechtzuerhalten und durchzusetzen.

8. In der zweiten Verhandlungsrunde bestanden die USA vorerst nochmals auf ihrer ursprünglichen Forderung nach enger Überwachung der Überweisungen der VEB an ihre Aussenstellen. Nachdem die USA jedoch mit ihren inhaltlich extremen Vorschlägen selbst unter den Gläubigern isoliert blieben, akzeptierten sie schliesslich eine allgemeine Abkommensbestimmung, wonach die VEB die Gläubigerstaaten über finanzielle Unterstützungen der Aussenstellen informiert und diese nicht ohne vorherige Konsultation der Gläubigerstaaten mit mehr als US \$ 250 Mio unterstützt.

9. Wir werden die Pariser Vereinbarung dem Bundesrat vorlegen und ihn ersuchen, uns zum Abschluss des entsprechenden bilateralen Abkommens zu ermächtigen.

K. Schaerer

)))

affetra

Kopie an: - Schweizerische Botschaften in
 - Bonn, Paris, London, Washington, Rom, Ottawa, Tokio
 - EDA, PA I und F + WD

- EFD, FV
- blf, jek, ari, jag, maz, dej, esh, rib, sca
- ERG Zurich

6196 ZEICHEN/CARACTERES

za